

Beitragsordnung und Gebührenordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Dher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seinen Zweck erfüllen und somit seinen Pflichten nachkommen.

§ 4 Höhe des Vereinsbeitrages

(1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

(2) Die Mitglieder haben die in *Anlage A* aufgeführten Jahresbeiträge zu zahlen.

(3) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Zusatzbeiträge/Kursgebühren

Zusätzlich zum Vereinsbeitrag werden bei Kursbuchung noch die in *Anhang B* aufgeführten Zusatzbeiträge in Form von Kursgebühren erhoben. Diese unterliegen nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und können vom Vorstand jährlich neu festgesetzt werden.

§ 6 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Februar eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Fallen Mahngebühren des Kreditinstituts durch bspw. Nichtdeckung des Kontos oder nichtgemeldete Änderungen der persönlichen Angaben an, trägt das Mitglied die dadurch entstandenen Kosten.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags (§ 4 Abs. 2) betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.

Anlage A — Beiträge Stand 01.08.2020

Einzelmitgliedschaft	30,00 €/Jahr
Fördermitgliedschaft	30,00 €/Jahr

Anlage B — Gebühren Stand 01.08.2020

für Nicht-(Förder)mitglieder: 20 €/Monat
ermächtigt zum Besuch für einen
offenen Werkstatt-Tag/Woche
einen Monat lang

für (Förder)mitglieder: 15 €/Monat
ermächtigt zum Besuch aller
offenen Werkstatt-Tage
in der Woche einen Monat lang

für einmalige Teilnahme: 5 €/Tag
ermächtigt zum Besuch eines
offenen Werkstatt-Tages

Die genauen Zahlungsmodalitäten befinden sich auf dem jeweiligen Kursanmeldeformular.